

**Verordnung**  
**über den Handel (Erfassung, Lagerung und Aus-**  
**gabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.**

**Vom 9. August 1951**

Über die Erfassung, die Lagerung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut und von Sämereien wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist für die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien aller Anbaustufen, die \* sich aus den von ihr abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ergeben, verantwortlich.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat ihren Vertragsanbauern eine Ablieferungsmittteilung spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nach Sorten und Anbaustufen zuzustellen.

§ 2

(1) Die Vermehrer sind verpflichtet, Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien zu den festgesetzten Terminen in voller Höhe ihrer Ernte Sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Die von den Vermehrern über die Ablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferten Saat- und Pflanzgutmengen können auf das Pflichtablieferungssoll nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) angerechnet werden.

(3) Das über dieses Pflichtablieferungssoll hinaus abgelieferte Saat- und Pflanzgut kann in gleichartiger Konsumware gegen Bezahlung innerhalb von 8 Wochen nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung von dem Vermehrer zurückgekauft werden.

§ 3

(1) Die Erfüllung der Pflichtablieferung von Getreide, Kartoffeln, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten durch Saatgut regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107).

(2) Vermehrer, deren Saatgutablieferung je Hektar Vermehrungsanbaufläche nicht die für ihre Wirtschaft festgesetzte Ablieferungsnorm erreicht, haben die Fehlmenge in Konsumware abzuliefern.

§ 4

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat die von ihr übernommene Ware, soweit diese von ihr aufbereitet werden muß, bis zur endgültigen Attestierung auf Lager zu nehmen.

§ 5

Die Verteilung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Sämereien für volkseigene Güter und sonstige landwirtschaftliche Betriebe erfolgt durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale auf Grund von Verteilungsplänen.

§ 6

Bei Streitfällen über Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien oder Hauptabteilungen des Landes unter Hinzuziehung der VdgB (BHG) und der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident G r o t e w o h l	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft S c h o l z Minister
--	---